

Beschlussesentwurf 1: Synoptische Darstellung Jagdgesetz (JaG) und Fischereigesetz (FiG)

Geltendes Recht	Beschlussesentwurf
Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 126 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Januar 1988) beschliesst: 1) SR 922.0.	Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986¹ und Artikel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom . . . (RRB Nr.) beschliesst:
I. Allgemeines	1. Allgemeines
§ 1. Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel im Kanton Solothurn. Es enthält die Ausführungsgesetzgebung zu den einschlägigen bundesrechtlichen Erlassen. ² Der Kanton sorgt im Sinne der bundesrechtlichen Vorschriften für ganzheitliche Erhaltung und Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume einheimischer und ziehender wildlebender Säugetiere und Vögel sowie für den Schutz bedrohter Tierarten. ³ Diese Lebensräume können insbesondere durch Ausscheidung von Schutzgebieten und Erlass von Schutzverfügungen nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie durch Massnahmen der Raumplanung gesichert oder neu geschaffen werden.	§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung den Schutz der freilebenden Wildtiere, die Jagd sowie die Begrenzung und Abgeltung von Wildschaden. ² Es bezweckt: a) die Artenvielfalt der einheimischen und ziehenden Wildtiere zu erhalten; b) die Lebensräume von Wildtieren zu erhalten und mittels Wildtierkorridoren die Vernetzung von Wildtierpopulationen zu sichern; c) bedrohte Wildtierarten zu schützen; d) eine nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände durch die Jagd zu gewährleisten; e) durch Wildtiere verursachte Konflikte und Schäden auf ein tragbares Mass zu begrenzen; f) Wildtiere vor Störung durch Freizeitaktivitäten ausreichend zu schützen.
II. Reviere	2. Revierjagd
	2.1 Allgemeines

¹ SR 922.0² BGS 111.1

§ 2. Grundsätze ¹ Das Jagdregal steht dem Kanton zu. ² Der Kanton verleiht das Recht zur Ausübung der Jagd durch Verpachtung von Revieren und gewährleistet die angemessene jagdliche Nutzung der Wildbestände. ³ Er erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Verhütung und Entschädigung von Wildschaden.	§ 2 Jagdsystem ¹ Der Kanton überträgt das Recht zur Ausübung der Jagd und die damit verbundenen Pflichten durch revierweise Verpachtung an Jagdvereine, soweit er die Jagd nicht selber ausübt.
§ 3. Einteilung ¹ Das Gebiet einer Einwohnergemeinde bildet in der Regel ein Jagdrevier. ² Gemeindegebiete mit kleinem Flächeninhalt werden zu einem Jagdrevier zusammengelegt. Grosse Gemeindegebiete können in mehrere Jagdreviere aufgeteilt werden. ³ Über Zusammenlegung und Teilung von Gemeindegebieten in Jagdreviere entscheidet der Regierungsrat nach Anhören der Gemeinden und der kantonalen Jagdkommission. ⁴ Kleinere Grenzbereinigungen zwischen benachbarten Revieren können von den interessierten Pachtgesellschaften mit Zustimmung des zuständigen Departementes vereinbart werden.	§ 3 Jagdreviere ¹ Das Kantonsgebiet wird in Jagdreviere eingeteilt. Dabei sind insbesondere jagdliche und wildbiologische Kriterien zu berücksichtigen. ² Die Reviergrenzen werden nach Anhörung der Jagdvereine durch das Departement festgelegt.
§ 6. Pächter und Pachtgesellschaften ¹ Reviere werden nur an Personen verpachtet, die sich zu einer Pachtgesellschaft nach den Bestimmungen der einfachen Gesellschaft im Sinne von Artikel 530 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes¹⁾ zusammenschliessen. Die Mitpächter haften dem Kanton gegenüber solidarisch für alle aus der Pacht hervorgehenden Verpflichtungen. ² Die Pachtgesellschaft besteht für Reviere von weniger als 1000 ha aus mindestens 4 und höchstens 8, für Reviere von mehr als 1000 ha aus mindestens 5 und höchstens 10 Personen. Hievon müssen mindestens 4 bzw. 5 Pächter Wohnsitz im Kanton haben. Personen, welche das siebzigste Altersjahr überschritten haben, werden an die Höchstpächterzahlen nicht angerechnet. ³ Die Beteiligung einer Person als Pächter an mehreren Jagdrevieren ist nicht zulässig. Für Reviere von geringem Flächeninhalt können Ausnahmen gestattet werden. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen. ⁴ Die Pachtgesellschaft hat einen Bevollmächtigten mit Rechtsdomizil im Kanton Solothurn zu bezeichnen, der sie gegenüber Behörden und Privaten rechtsgültig vertritt.	§ 4 Jagdvereine ¹ Jagdreviere werden an Jagdberechtigte verpachtet, welche sich in der Rechtsform eines Vereins im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907³⁾ zusammengeschlossen haben. ² Die Mitglieder eines Jagdvereins müssen für die Dauer der Pachtperiode im Besitz eines solothurnischen Jagdpasses sein. ³ Das Departement legt für jedes Jagdrevier die Mindestanzahl von Mitgliedern des Jagdvereins aufgrund der bejagdbaren Waldfläche fest. Mindestens die Hälfte dieser Mitglieder muss Wohnsitz im Kanton Solothurn haben. ⁴ Ein Jagdverein kann nur ein Jagdrevier pachten und eine Person kann sich bei höchstens zwei Jagdvereinen als Mitglied beteiligen, zählt aber nur in einem Jagdrevier seiner Wahl zur Mindestanzahl. ⁵ Die Mitglieder eines Jagdvereins haften solidarisch und unbeschränkt für die sich aus dem Pachtverhältnis und der kantonalen Jagdgesetzgebung ergebenden Verpflichtungen des Jagdvereins. ⁶ Der Regierungsrat erlässt weitergehende Vorschriften zu den Jagdvereinen in einer

³⁾ SR [210](#).

⁵ Unterpacht ist nicht gestattet. Die Übertragung der Pacht und die nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitpächtern bedarf der Zustimmung des zuständigen Departementes. ⁶ Die Jagdberechtigung im Kanton ist Voraussetzung für die Mitpacht.	Verordnung.
	§ 5 Hegeringe ¹ Jagdvereine schliessen sich regional in Hegeringen zusammen.
III. Verpachtung der Reviere	2.2 Verpachtung
§ 5. Pachtdauer und Vergabe der Reviere ¹ Die Reviere werden durch das zuständige Departement auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung für eine Dauer von 8 Jahren verpachtet. Die Verpachtung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. ² Das zuständige Departement kann nach Anhören der beteiligten Einwohnergemeinden ein Revier für höchstens eine Pachtperiode von 8 Jahren von der Versteigerung ausnehmen und den bisherigen Pächtern freihändig vergeben. ³ Das zuständige Departement setzt die Pachtbedingungen fest. ⁴ Erlischt eine Pacht vor Ablauf der vollen Pachtperiode, verpachtet das zuständige Departement das Revier für den Rest der Periode freihändig. § 7. Versteigerung ¹ Das zuständige Departement setzt die Steigerungsbedingungen fest und führt die Versteigerung durch. ² Wer bei der Steigerung ein Angebot macht, hat anzugeben, für wen er steigert. Er hat zudem den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschriebene Mindestpächterzahl hinter dem Steigerungsangebot steht. ³ Wenn der vom Regierungsrat festgelegte Wert des Reviers um mehr als 50% übersteigert wird, sind alle bei diesem Angebot verbliebenen Bewerber festzustellen. Befinden sich darunter die bisherigen Pächter, erfolgt der Zuschlag zu einer Pachtsumme von 150% des Schätzungswertes an die bisherigen Revierinhaber. Bei Verzicht der bisherigen Pächter wird das Revier an andere im Kanton wohnhafte Interessenten zur gleichen Pachtsumme zugeschlagen. Bewerben sich mehrere Interessentengruppen aus dem Kanton, entscheidet das Los.	§ 6 Öffentliche Versteigerung ¹ Jagdreviere werden durch das Departement auf dem Weg der öffentlichen Versteigerung für die Dauer von acht Jahren an Jagdvereine verpachtet. Die Verpachtung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. ² Das Departement legt die Steigerungs- und Pachtbedingungen fest. ³ Der Höchstpreis bei der Steigerung beträgt 150 Prozent des Mindestpachtzinses. ⁴ Steigern mehrere Jagdvereine bis zum Höchstpreis auf ein Jagdrevier, erhält derjenige Jagdverein den Zuschlag, welcher: a) mehr Mitglieder mit Wohnsitz im betreffenden Hegering hat; b) bei gleicher Anzahl Mitglieder mit Wohnsitz im Hegering mehr Mitglieder mit Wohnsitz im betreffenden Jagdrevier hat; c) bei gleicher Anzahl Mitglieder mit Wohnsitz im Hegering und im Jagdrevier durch das Los bestimmt wird. ⁵ Unterpacht ist nicht erlaubt.
siehe § 5 Absatz 4	§ 7 Freihändige Vergabe ¹ Nachfolgende Jagdreviere können vom Departement für maximal eine Pachtperiode frei-

	händig verpachtet werden: a) Jagdreviere, welche nicht durch öffentliche Versteigerung verpachtet werden konnten; b) Jagdreviere, für welche das Pachtverhältnis vor Ablauf der Pachtperiode beendet wurde. ² Bei der freihändigen Vergabe eines Jagdreviers kann auf die Wohnsitzpflicht für Mitglieder eines Jagdvereins gemäss § 4 Absatz 3 verzichtet werden.
§ 8. Pachtzins 1 Die sich aus Versteigerung oder freihändiger Vergabe ergebende Pachtsumme (einschliesslich Zuschlag gemäss Abs. 2) ist von den Pachtgesellschaften alljährlich bis 15. Dezember für das nachfolgende Pachtjahr (= Kalenderjahr) zu entrichten. ² Ausserkantonale Pächter haben einen Zuschlag zur Pachtsumme zu entrichten, dessen Höhe vom Regierungsrat vor den Reviersteigerungen festgelegt wird. ³ Das zuständige Departement kann den Pachtzins innerhalb einer Pachtperiode in besonderen Fällen ermässigen. ⁴ Bei behördlich angeordneter Verlängerung der Schonzeiten oder Einschränkung der Liste der jagdbaren Arten (Art. 5 Abs. 4 und 6 JSG) sowie bei kantonal verfügbarer Reduktion oder Regulierungen von Wildbeständen (§§ 17 Abs. 2, und 32 Abs. 1) besteht kein Anspruch auf Ermässigung oder Erlass des Pachtzinses. § 4. Einschätzung ¹ Der für die Verpachtung massgebliche Wert der Reviere wird vom Regierungsrat auf Antrag einer Schätzungskommission festgelegt. ² Bei der Festsetzung der Revierwerte sind Reviergrösse, Wald- und Feldanteil, geographische und topographische Lage, Besiedlung, Wildbestand, Schutzgebiete, Umweltfaktoren wie Verkehrsverhältnisse, Lärmeinwirkungen sowie andere wertvermehrnde und wertvermindernde Umstände zu berücksichtigen. ³ Die Schätzungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat vor jeder Versteigerung neu gewählt. Die von der Verpachtung betroffenen Kreise sind bei der Wahl der Kommission angemessen zu berücksichtigen. ⁴ Erlischt eine Pacht vor Ablauf der vollen Pachtperiode, verpachtet das zuständige Departement das Revier für den Rest der Periode freihändig.	§ 8 Pachtzins ¹ Der Regierungsrat legt auf Beginn einer Pachtperiode die jährlichen minimalen Pachtzinseinnahmen fest. ² Für ausserkantonale Mitglieder eines Jagdvereins wird ein Zuschlag zum Pachtzins erhoben. Die Höhe des Zuschlags wird vom Regierungsrat vor der Versteigerung der Jagdreviere festgelegt. ³ Das Departement legt die Mindestpachtzinse für die einzelnen Jagdreviere auf Antrag einer paritätisch zusammengesetzten Revierschätzungskommission fest. ⁴ Der Pachtzins kann bei wesentlichen und mehrjährigen Einschränkungen der bejagdbaren Waldfläche im Lauf der Pachtperiode auf Antrag des Jagdvereins vom Regierungsrat ermässigt werden. ⁵ Kein Anspruch auf Ermässigung besteht insbesondere bei: a) behördlich angeordneten Verlängerungen der Schonzeiten; b) Einschränkungen der Liste der jagdbaren Wildtierarten; c) verfügbaren Reduktionen von Wildtierbeständen.
§ 9. Ende der Pacht ¹ Die Pacht eines Jagdreviers endet mit dem Ablauf der Pachtdauer. ² Sie erlischt ausserdem durch Verfügung des zuständigen Departements nach erfolgter Mahnung.	§ 9 Ende der Pacht ¹ Die Pacht endet mit Ablauf der Pachtperiode. ² Sie erlischt ausserdem nach erfolgloser Mahnung durch Verfügung des Departements wenn: a) der Jagdverein seinen gesetzlichen und finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt; b) der Jagdverein wiederholt Verfügungen des Departements missachtet;

a) wenn der Pachtzins nicht entrichtet wird oder andere finanzielle Verpflichtungen seitens der Pachtgesellschaft nicht erfüllt werden; b) wenn eine Pachtgesellschaft die vorgeschriebene Mindestpächterzahl nicht mehr erreicht oder andere, in Gesetz und Pachtvertrag umschriebene Voraussetzungen nicht erfüllt; c) wenn eine Pachtgesellschaft nicht mehr Gewähr für einen an den Lebensraum angepassten, die forstlichen, landwirtschaftlichen und naturschützerischen Anliegen respektierenden Jagdbetrieb bietet. d) wenn eine Pachtgesellschaft Verfügungen, Weisungen und Auflagen des zuständigen Departementes oder der Abteilung Jagd und Fischerei wiederholt missachtet.	c) die erforderliche Mindestmitgliederzahl während mehr als zwölf Monaten unterschritten wird; d) ein Jagdverein nicht mehr Gewähr für einen an den Lebensraum angepassten, die forstlichen, landwirtschaftlichen und naturschützerischen Anliegen respektierenden Jagdbetrieb bietet. ³ Der dem Kanton aus einer vorzeitigen Beendigung der Pacht entstehende Schaden hat der betroffene Jagdverein zu tragen.
IV. Jagdberechtigung	3. Jagdberechtigung
	3.1 Jagdprüfung
§ 10. Jägerprüfung und Jagdausweise ¹ Jagdberechtigt ist, wer sich auf Grund einer abgelegten Prüfung über die erforderlichen Kenntnisse ausgewiesen hat und Gewähr für eine weidgerechte Jagdausübung bietet. Der Regierungsrat erlässt die Prüfungsbestimmungen. ² Ausweis für die Jagdberechtigung im Kanton ist der vom zuständigen Departement nach bestandener Prüfung ausgestellte Jagdpass. Er ist unübertragbar und wird wie folgt abgegeben: a) Jahresjagdpass an Revierpächter und Jagdgäste; er berechtigt die Pächter zur Jagdausübung im eigenen Revier und sie und die Jagdgäste zur Teilnahme an der Jagd in allen Revieren des Kantons; b) Wochenjagdpass und Tagesjagdpass an Jagdgäste; er berechtigt zur Jagdausübung im Revier, für das er ausgestellt ist; c) Jahresjagdpass an Jagdaufseher; er berechtigt zur Teilnahme, an der Jagd nach Anordnung der Jagdpächter, in deren Revier der Jagdaufseher bestellt ist, und zur Jagdausübung als Gast in allen Revieren des Kantons. ³ Jagdgäste haben sich für das Revier, in dem sie die Einzeljagd ausüben, von den Pächtern eine Jagdkarte ausstellen zu lassen. Darauf ist die Zeitperiode zu vermerken, während welcher die Jagd ausgeübt werden darf. ⁴ Die Jagdberechtigten sind verpflichtet, die Ausweise bei der Jagdausübung auf sich zu tragen und auf Verlangen den Jagdpolizeiorganen vorzuweisen. ⁵ Die Abgabe der Jagdausweise ist gebührenpflichtig. Der Kantonsrat bestimmt die Gebühren. Gebührenfrei ist die Abgabe von Jahresjagdpässen an Mitarbeiter der Abteilung Jagd und Fischerei zur Ausübung der Jagdaufsicht sowie die Abgabe von Tagesjagdpässen für grossräumige Jagden zur Regulation von Wildschweinbeständen.	§ 10 Jagdprüfung und Jagdfähigkeitsausweis ¹ Der Regierungsrat regelt die Prüfungsbestimmungen zur Erlangung des solothurnischen Jagdfähigkeitsausweises und die Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer Jagdfähigkeitsausweise in einer Verordnung.

	3.2 Jagdberechtigung und Jagdpässe
§ 11. Weitere Voraussetzungen für die Jagdberechtigung ¹ Jagdberechtigt ist im weiteren nur, a) wer handlungsfähig ist; b) wer keinen Ausschlussgrund erfüllt (§ 13 Abs. 1); c) wer sich über den Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen ausgewiesen hat (§ 14 Abs. 1). ² Das zuständige Departement befindet über die Anerkennung von ausserkantonalen und ausländischen Jagdpässen und Fähigkeitsausweisen. Für den Abschluss von Gegenrechtsvereinbarungen ist der Regierungsrat zuständig.	§ 11 Jagdberechtigung ¹ Jagdberechtigt ist, wer einen gültigen, vom Kanton Solothurn anerkannten Jagdpass oder ein anerkanntes Jagdpatent besitzt. ² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für den Bezug eines Jagdpasses in einer Verordnung.
§ 10 Jagdprüfung und Jagdausweise ⁵ Die Abgabe der Jagdausweise ist gebührenpflichtig. Der Kantonsrat bestimmt die Gebühren. Gebührenfrei ist die Abgabe von Jahresjagdpässen an Mitarbeiter der Abteilung Jagd und Fischerei zur Ausübung der Jagdaufsicht sowie die Abgabe von Tagesjagdpässen für grossräumige Jagden zur Regulation von Wildschweinbeständen.*	§ 12 Jagdpassgebühren ¹ Jagdpässe sind gebührenpflichtig, ausgenommen sind die Jahresjagdpässe für Jagdaufsichtsorgane. ² Der Regierungsrat kann für Jagdgäste einen Wildschadenzuschlag von höchstens 300 Franken zur Jagdpassgebühr festlegen. ³ Für nicht oder nur teilweise benützte Jagdpässe besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Gebühren.
	3.3 Jagdausschlüsse
§ 13. Ausschlussgründe ¹ Von der Jagdberechtigung sind ausgeschlossen: a) .⁴. b) .⁵. c) Personen, denen gemäss Artikel 20 JSG vom Richter die Jagdberechtigung für die ganze Schweiz entzogen oder verweigert worden ist; d) Personen, die wegen fahrlässigen Vergehen (Art. 17 JSG), oder Übertretungen (Art. 18 JSG) wiederholt bestraft worden sind. ² Bei Missachtung von gesetzlichen Vorschriften in Jagdsachen kann das zuständige Departement die Jagdberechtigung administrativ entziehen. ³ Entzug oder Verweigerung der Jagdberechtigung erfolgt durch Verfügung des zuständigen	§ 13 Ausschluss von der Jagd ¹ Von der Jagdberechtigung ausgeschlossen sind Personen welche: a) die Voraussetzungen für den Bezug eines Jagdpasses nicht mehr erfüllen; b) keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen; c) durch richterlichen Entzug gemäss Artikel 20 JSG⁶ die Jagdberechtigung für die ganze Schweiz verloren haben; d) durch administrativen Entzug die Jagdberechtigung für den Kanton Solothurn verloren haben. ² Der Ausschluss von der Jagd begründet keinen Schadenersatzanspruch.

⁴ aufgehoben 16. März 2004

⁵ aufgehoben 16. März 2004

⁶ SR 922.0

Departements auf die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren.	
§ 14. Haftpflicht- und weitere Versicherungen ¹ Jeder Jagdberechtigte hat für die gesetzliche Haftpflicht, die ihm aus durch Jagdausübung verursachtem Schaden erwächst, eine Versicherung abzuschliessen. ² Die Pachtgesellschaften versichern Jagdaufseher und Gehilfen für Unfälle aus Jagdbetrieb sowie Ausübung der Jagdaufsicht, Wildhut und Hege, soweit sie nicht anderweitig versichert sind. ³ Für Schäden, die zufolge Missachtung der Versicherungspflicht nicht gedeckt sind, haften die Mitpächter solidarisch. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Mindestleistungen und die wichtigsten Bedingungen der abzuschliessenden Versicherungen. ⁵ Im übrigen gelten Artikel 15 und 16 JSG und die Bestimmungen des Obligationenrechts über die unerlaubten Handlungen.	
V. Ausübung der Jagd	4. Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd
§ 15. Jagdbetrieb ¹ Die Jagdberechtigten sind zur weidgerechten Ausübung der Jagd und zu einem geordneten Jagdbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der überlieferten Jagdregeln verpflichtet. ² Die Jagdberechtigten nehmen Rücksicht auf die Kreatur und die Anliegen der Forst- und Landwirtschaft sowie des Naturschutzes. ³ Über die Verwendung von Transportmitteln zur Ausübung der Jagd erlässt der Regierungsrat einschränkende Vorschriften. § 16. Jagdaufsicht ¹ Jagdaufsicht, Wildhut und Hege werden von Revierpächtern und vereidigten Jagdaufsehern ausgeübt. ² Die Pachtgesellschaften sind verpflichtet, auf ihre Kosten einen oder mehrere Jagdaufseher zu bestellen, die Schweizerbürger und jagdberechtigt sein müssen. ³ Die Jagdaufseher haben in ihrem Revier die Befolgung der bundes- und kantonrechtlichen Jagdvorschriften zu überwachen. Sie werden in diesen Aufgaben unterstützt durch die Polizei- und Forstorgane des Staates und der Gemeinden sowie durch die eidgenössischen Grenzwächter.	§ 14 Aufgaben und Befugnisse des Kantons ¹ Der Kanton überwacht die Wildtierbestände und die durch Wildtiere verursachten Auswirkungen auf die Artenvielfalt und die Lebensräume, insbesondere ihren Einfluss auf Wald, landwirtschaftliche Kulturen und Nutztiere. Er legt die kantonsweiten Massnahmen und Vorgehensweisen zur Regulation der Wildtierbestände fest. ² Der Regierungsrat regelt die nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände in einer Verordnung, insbesondere: a) die jagdbaren Wildtierarten und deren Jagdzeiten; b) die revierweise und revierübergreifende Jagd- und Abschussplanung; c) die jagdbetrieblichen Vorschriften und Grundsätze; d) die jagdlichen Massnahmen und den Einsatz jagdberechtigter Dritter in Gebieten mit grossem Wildschaden, in Seuchenfällen und zugunsten des Artenschutzes. ³ Der Regierungsrat regelt den Einsatz und die Zuständigkeit der Jagdaufsichtsorgane in einer Verordnung.

⁴ Die einzelnen Befugnisse und Pflichten der mit der Jagdaufsicht betrauten Organe werden durch den Regierungsrat geregelt.

§ 17. Jagdbare Tierarten und Schonzeiten

¹ Als im Kanton jagdbare Arten und als verbindliche Schonzeiten gelten die in Artikel 5 Absätzen 1 und 3 JSG aufgeführten Tiere und Zeitperioden. Der Regierungsrat regelt die kantonalen Besonderheiten für die einzelnen jagdbaren Wild- und Vogelarten.

² Zur Verminderung übersetzter Bestände oder zur Erhaltung der Artenvielfalt kann das zuständige Departement mit Zustimmung des Bundes die gesetzlichen Schonzeiten vorübergehend verkürzen; es kann in einzelnen oder allen Revieren vermehrten Abschuss jagdbarer Tiere anordnen.

§ 18. Jagdwaffen

¹ Die zur Jagdausübung erlaubten Methoden, Waffen, Hilfsmittel und Fanggeräte werden vom Regierungsrat bestimmt. Er kann über die bundesrechtlich untersagten Methoden und Hilfsmittel hinaus weitere Einschränkungen festlegen wie auch den Jagdaufsichtsorganen die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies aus jagdlichen, seuchenpolizeilichen oder wissenschaftlichen Gründen angezeigt erscheint.

² Die Verwendung der erlaubten Jagdwaffen und -geräte hat nach weidmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

§ 19. Hundehaltung

¹ Jede Pachtgesellschaft ist verpflichtet, einen zur Nachsuche geeigneten, mit Prüfungsausweis versehenen Jagdhund zu halten.

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften über die zur Jagd zugelassenen Hunde, sowie Verhaltensregeln für Hundeeigentümer und Jagdaufsichtsorgane während der offenen und geschlossenen Jagdzeit.

§ 20. Jagdstatistik

¹ Die Pachtgesellschaften haben dem zuständigen Departement jährlich die für die Jagdstatistik verlangten Angaben zu machen.

² Die von Revierpächtern und Jagdaufsehern ausserhalb der Jagdzeit erlegten verletzten oder kranken Tiere sind der Jagdverwaltung unverzüglich zu melden.

³ Der Regierungsrat kann Richtlinien für die Bestandserfassung wildlebender Tiere erlassen.

§ 12. Jagdgäste

¹ Die Pachtgesellschaften können Jagdgäste zur Teilnahme an der Jagd unter ihrer Aufsicht einladen.

§ 15 Aufgaben und Befugnisse der Jagdvereine

¹ Die Jagdvereine sind für die Jagd- und Abschussplanung und den Jagdbetrieb in ihren Jagdrevieren zuständig. Sie nehmen Rücksicht auf berechtigte Anliegen der Bevölkerung, der Land- und Waldwirtschaft sowie des Natur-, Vogel- und Tierschutzes.

²⁷ ³ Jagdgästen werden höchstens drei Tagesjagdpässe abgegeben, ohne dass sie sich über die bestandene Jägerprüfung auszuweisen haben. ⁴ Der Regierungsrat kann für Jagdgäste einen Wildschadenzuschlag von höchstens 250 Franken zur Jagdpassgebühr festlegen; dieser fliesst dem kantonalen Jagdfonds zu.	² Jagdvereine können Jagdgäste zur Teilnahme an der Jagd unter ihrer Aufsicht einladen. Sie sind zudem berechtigt, für die Gewährleistung des Jagdbetriebes Jagdgehilfen ohne Jagdberechtigung beizuziehen. ³ Das Departement kann Jagdvereine verpflichten, in Gebieten mit grossem Wildschaden, in Seuchenfällen und bei der Regulation bestimmter Wildtierarten, revierübergreifend zusammenzuarbeiten.
§ 24. Verfolgung von Wild und Anrecht ¹ Die Jagd ist innerhalb der Reviergrenzen auszuüben. Die Verfolgung von Wild über die Reviergrenzen hinaus ist dann erlaubt, wenn zwischen benachbarten Pachtgesellschaften entsprechende Abmachungen bestehen. Aufjagen und Anlocken von Wild ausserhalb des Reviers ist untersagt. ² Fallwild, sonstwie verendetes oder verletztes Wild gehört der Pachtgesellschaft desjenigen Reviers, in welchem es ergriffen wird; vorbehalten sind abweichende Vereinbarungen zwischen Pachtgesellschaften. ³ In Jagdbanngebieten und Vogelreservaten ergriffenes Wild sowie verendete geschützte Tiere gehören dem Staat.	§ 16 Anrecht auf Wild ¹ Anrecht auf Wildtiere besteht für die Jagdvereine bei jagdbaren Wildtieren, welche in ihrem Jagdrevier erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden wurden. ² Anrecht auf Wildtiere besteht für den Kanton bei: a) Wildtieren, welche in Schutzgebieten oder in nicht verpachteten Gebieten erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden wurden; b) allen geschützten Wildtieren; c) jagdbaren Wildtieren, welche nicht nach den gesetzlichen Vorschriften oder den vom Kanton genehmigten Abschussplänen erlegt wurden.
VI. Einschränkungen in der Jagdausübung	5. Arten- und Lebensraumschutz
VII. Geschützte Tiere	5.1 Artenschutz
§ 21. Schutz bedrohter Tierarten ¹ Der Regierungsrat kann die gemäss § 17 Absatz 1 festgelegte Liste der jagdbaren Arten einschränken oder die Schonzeiten verlängern, wenn dies zum Schutz einzelner Wild- oder Vogelarten angezeigt erscheint. ² Das zuständige Departement ist befugt, zum gleichen Zweck Vorschriften über die Hege des Wildes und den Vogelschutz zu erlassen. ⁴ Die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Tierschutzgesetzgebung sind vorbehalten.	§ 17 Artenschutz ¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung insbesondere: a) die Massnahmen bei schädlichen oder störenden Einwirkungen auf Wildtiere; b) den Schutz der Mutter- und Jungtiere während der Jagd; c) den Schutz der Vögel während der Brutzeit; d) den Schutz einzelner Wildtiere von besonderer Bedeutung; e) die Einschränkung oder das Verbot zur Fütterung von Wildtieren; f) die Haltung bestimmter Wildtierarten, wenn diese die natürliche Lebensweise freilebender Wildtiere gefährden oder negativ beeinflussen können. ² Das Departement erlässt Massnahmen gegen die Ausbreitung von Neozoen. Es kann Jagdvereine zur Umsetzung dieser Massnahmen verpflichten oder die Massnahmen selber ausführen.

⁷ aufgehoben 16. März 2004

§ 27. Definition Alle wildlebenden Säugetiere und Vögel, die gemäss bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften (§ 17 Abs. 1) nicht unter den jagdbaren Arten aufgeführt sind, gelten als geschützt. § 28. Vorbehalt von Bundesrecht Einfangen, Handel, Ein-, Durch- und Ausfuhr, Haltung, Aussetzen und Präparation geschützter Tiere richten sich nach den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften. Soweit kantonale Bewilligungen vorgesehen sind, werden sie vom zuständigen Departement erteilt. § 29. Abschuss geschützter Tiere ¹ Das zuständige Departement kann mit Zustimmung des Bundes den Abschuss geschützter Tiere anordnen, soweit der Schutz der Lebensräume, die Erhaltung der Artenvielfalt oder grosser Wildschaden bzw. erhebliche Gefährdung wegen zu hohen Beständen (Art. 7 Abs. 2, und 12 Abs. 4 JSG) eine solche Massnahme im Kanton erfordern. ² Es betraut damit die Pachtgesellschaften und regelt die Durchführung. § 30. Vogelschutz Der Kanton sorgt für die Arterhaltung und Hege geschützter Vögel sowie für weitere zweckdienliche Vogelschutzmassnahmen. Er richtet hierfür Beiträge aus.	§ 18 Geschützte Wildtiere ¹ Für Einfang, Haltung, Abschuss und Präparation bundesrechtlich geschützter Wildtiere gelten die bundesrechtlichen Vorschriften. Soweit kantonale Bewilligungen vorgesehen sind, werden sie vom Departement erteilt.
§ 25. Einfangen, Haltung und Aussetzen jagdbarer Tiere ¹ Einfangen und Haltung jagdbarer Tiere bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde unter Orientierung der örtlichen Pachtgesellschaften. ² Das zuständige Departement kann im Rahmen der Artikel 6 und 9, Absatz 1, litera c JSG jagdbare Tiere aussetzen oder aussetzen lassen. ³ Die Bedingungen für die Haltung und Verwendung jagdbarer Tiere für wissenschaftliche Zwecke regelt das zuständige Departement.	§ 19 Aussetzen und Entweichen von Wildtieren ¹ Wildtiere dürfen nicht ausgesetzt werden. ² Das Departement kann Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundes. ³ Werden Wildtiere unbewilligt ausgesetzt, trifft das Departement auf Kosten des Verursachers oder der Verursacherin Massnahmen, damit sich diese Wildtiere nicht ausbreiten und vermehren können. ⁴ Aus privater oder gewerblicher Haltung entwichene Wildtiere müssen der Fachstelle vom Halter oder von der Halterin umgehend gemeldet werden. Absatz 3 ist analog anwendbar.
	5.2 Lebensraumschutz
§ 22. Jagdbanngebiete und Vogelreservate ¹ Zur Schaffung bzw. Erhaltung genügender Lebensräume für wildlebende Säugetiere und Vögel oder zum Schutz bedrohter Tierarten kann der Regierungsrat nach Anhören der interessierten Kreise Jagdbanngebiete und Vogelreservate ausscheiden. ² In Jagdbanngebieten und Vogelreservaten ist die Ausübung der Jagd verboten. Das zuständige Departement kann jedoch bei Vorliegen der bundesrechtlichen Voraussetzungen (Art. 11, Abs. 5 JSG) den Abschuss jagdbarer und geschützter Tiere in diesen Gebieten zulassen oder anordnen. Es regelt die Jagdaufsicht und Wildschadenvergütung.	§ 20 Lebensraumschutz ¹ Der Regierungsrat regelt den Schutz und die Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren in einer Verordnung, insbesondere durch: a) das Ausscheiden von Jagdbanngebieten, Vogelreservaten und Wildruhezonen; b) das Ausscheiden von Wildtierkorridoren; c) örtliche und zeitliche Einschränkung von Freizeitaktivitäten, wenn diese erheblich störende Auswirkungen auf Lebensraum oder Lebensgemeinschaften von Wildtieren haben.

³ Die bundesrechtlichen Vorschriften über eidgenössische Jagdbanngebiete sowie über Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler und internationaler Bedeutung bleiben vorbehalten. § 23. Schutz vor Störung Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den ausreichenden Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vor Störung. Er kann zu diesem Zweck Ruhezonen ausscheiden und andere Massnahmen anordnen, insbesondere für den Schutz der Mutter- und Jungtiere.	
§ 26. Verbot der Sonntags- und Nachtjagd ¹ An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Jagdausübung im ganzen Kanton, an Gemeinde-Feiertagen auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinden verboten. Vorbehalten bleiben Verfolgen und Erlegen kranker oder verletzter Tiere durch Organe der Jagdaufsicht sowie vom zuständigen Departement bewilligte Ausnahmen. ² Die Jagdausübung zur Nachtzeit ist untersagt; die Ausnahmen regelt das zuständige Departement.	
VIII. Verhütung von Wildschaden	6. Wildschaden
	6.1 Verhütung von Wildschaden
§ 31. Grundsätze ¹ Die Verhütung von Wildschaden dient der naturnahen Waldbewirtschaftung, insbesondere dem Schutz der Naturverjüngungen, sowie dem Schutz von Liegenschaften, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren. ² Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck Vorschriften über die vom Staat selbst, von Grundeigentümern, Forst- und Jagdaufsichtsorganen und Pachtgesellschaften zu treffenden Massnahmen. § 33. Schutz von Kulturen, Viehbeständen und Wald ¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, zum Schutze ihrer Kulturen und Haustiere gegen Wildschaden die zumutbaren Verhütungsmassnahmen zu treffen. Hiezu gehört insbesondere das fachgerechte und wirksame Einzäunen von Obst- und Gemüsekulturen, Beerenpflanzungen, Baumschulen, Zierpflanzenanlagen, Gärtnereien usw. ² An Einzäunungskosten bei Obstertragsanlagen können Beiträge aus dem Jagdfonds entrichtet werden. Die näheren Bedingungen regelt der Regierungsrat.	§ 21 Verhütungsmassnahmen ¹ Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen treffen zum Schutz des Waldes, der landwirtschaftlichen Kulturen und der Nutztiere auf eigene Kosten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden und sprechen diese mit den zuständigen Jagdvereinen ab. ² Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck Vorschriften über die vom Kanton selbst, von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen sowie von Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen zu treffenden Massnahmen in einer Verordnung. ³ Der Kanton kann Massnahmen für die Verhütung von Wildschaden unterstützen, insbesondere: a) bei der Beschaffung von Grundlagen zum Beurteilen der Wildschadensituation; b) beim Vorkommen von geschützten Wildtieren, die Wildschaden verursachen; c) bei der Verbesserung der natürlichen Lebensräume im Wald; d) bei Schaden in Schutzwäldern oder in wichtigen Wintereinstandsgebieten der Wildtiere; e) bei der Förderung natürlicher Verhütungsmassnahmen.

³ Die Durchführung von Schutzmassnahmen für die Verhütung von Wildschaden im Wald obliegt den Forstorganen unter Mitwirkung der Pachtgesellschaften; diese haben Beiträge an die Schutzmassnahmen zu leisten. ⁴ Der Regierungsrat bezeichnet die Forstorgane, die für die Anordnung und Durchführung von zweckdienlichen waldbaulichen Vorkehren und von Verhütungsmassnahmen zuständig sind, und regelt die Einzelheiten für die Beitragsleistungen der Pachtgesellschaften.	⁴ Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden im Wald können gestützt auf das kantonale Waldgesetz vom 29. Januar 1995⁸ unterstützt werden.
§ 32. Jagdliche Eingriffe ¹ Das zuständige Departement kann auf Antrag oder von Amtes wegen die Pachtgesellschaften zu Regulierungen übersetzter Wildbestände oder zum Abschuss einzelner jagdbarer Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, verpflichten. ² Ausserhalb der Jagdzeit und bei geschützten Tieren (§ 29) hat der Abschuss ohne Einsatz von Jagdhunden zu erfolgen.	§ 22 Jagdliche Verhütungsmassnahmen ¹ Jagdvereine sorgen mit jagdlichen Massnahmen dafür, dass die Wildtierbestände auf einem für den Wald und die Landwirtschaft erträglichen Mass gehalten werden. ² Bei grossem Wildschaden durch Wildschweine an landwirtschaftlichen Nutzflächen kann das Departement in Abhängigkeit von der Höhe des Schadens im Verhältnis zum Mindestpachtzins eines Jagdrevieres, folgende Massnahmen verfügen: a) Anordnen von Verhütungsmassnahmen; b) Vorgaben an die Bejagungsintensität und den Abschuss weiblicher Wildtiere; c) Zulassung jagdberechtigter Dritter, wenn der Wildschaden den Mindestpachtzins übertroffen hat. ³ Werden die Abschussvorgaben von einem Jagdrevier wiederholt nicht erfüllt oder werden zur Jagd zugelassene jagdberechtigte Dritte an ihrem jagdlichen Einsatz behindert und übersteigt der Wildschaden wiederholt die zweifache Mindestpachtsumme, wird das Pachtverhältnis nach § 9 Absatz 2 beendet. ⁴ Das Departement kann Jagdvereine zum Abschuss einzelner geschützter oder jagdbarer Wildtiere, die erheblichen Schaden anrichten, verpflichten.
§ 34. Selbsthilfemassnahmen ¹ Grundeigentümer sind berechtigt, jagdbare Tiere in ihren Gebäulichkeiten ohne und in Kulturen der näheren Umgebung mit Bewilligung des zuständigen Departementes abzuschliessen oder durch Revierpächter oder Jagdaufseher abschiessen zu lassen, sofern dies zum Schutz von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich erscheint und ein eingetretener oder unmittelbar drohender Schaden nachgewiesen ist. ² Der Regierungsrat bezeichnet die jagdbaren Tierarten, gegen welche die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind, und bestimmt die Hilfsmittel und den Umkreis, in welchem sie angewendet werden dürfen. ³ Erlegte jagdbare Tiere sind gegen Entrichtung eines Schussgeldes den Pachtgesellschaften	§ 23 Selbsthilfemassnahmen gegen Wildtiere ¹ Selbsthilfemassnahmen gegen Wildtiere sind zulässig, wenn dies zum Schutz von Haus- und Nutztieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich erscheint und ein eingetretener oder unmittelbar drohender Schaden nachgewiesen ist. ² Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die notwendigen Vorschriften und regelt die Bewilligungspflicht.

⁸ BGS 931.11.

herauszugeben; erlegte geschützte Tiere gehören dem Staat.	
IX. Entschädigung von Wildschaden	6.2 Entschädigung von Wildschaden
§ 35. Entschädigungspflicht im allgemeinen ¹ Der Schaden, den jagdbare Tiere an landwirtschaftlichen Kulturen, Wald und Nutztieren anrichten, ist angemessen zu entschädigen. ² Die Entschädigungspflicht entfällt, a) wenn der Geschädigte die ihm zumutbaren Verhütungsmassnahmen (nach § 33) unterlassen oder getroffene Schutzvorkehrungen nicht ordnungsgemäss unterhalten hat; b) bei Schäden durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen im Sinne von § 34 zulässig sind; c) bei Schäden in Parkanlagen und anderen Gebieten und Örtlichkeiten, wo die Jagd nicht ausgeübt werden kann; d) wenn der Wildschaden einen bestimmten, vom Regierungsrat festgelegten Betrag nicht übersteigt.	§ 24 Grundsatz ¹ Der Schaden, den jagdbare Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, ist angemessen zu entschädigen. ² Anstelle einer Schadenabgeltung können auch Beiträge an Verhütungsmassnahmen geleistet werden, wenn diese eine gute Wirkung erzielen und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur möglichen Schadenssumme stehen. ³ An Schaden, der durch geschützte Wildtiere oder in Schutzgebieten verursacht wird, kann der Kanton Beiträge ausrichten. Bei Schaden durch geschützte Wildtiere gemäss Artikel 10 der Jagdverordnung (JSV) vom 29. Februar 1988⁹ und in eidgenössischen Jagdbanngebieten oder Wasser- und Zugvogelreservaten richtet sich die Entschädigungspflicht nach Artikel 13 Absatz 3 und 4 JSG.¹⁰ ⁴ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten über die Entschädigung von Wildschaden.
§ 36. Entschädigungspflicht von Kanton und Pachtgesellschaften ¹ Der Kanton entschädigt unter Vorbehalt der Ausschlussgründe gemäss § 35 Absatz 2 den in den Jagdrevieren durch jagdbare Tierarten nachweisbar angerichteten Schaden aus dem kantonalen Jagdfonds. Die Beteiligung der Pachtgesellschaften, in deren Revieren der Schaden entstanden ist, beträgt bei Wildschweinschäden generell 50%, bei Schäden verursacht durch andere jagdbare Tierarten kann der Kanton im Einzelfall bis zu maximal 50% der Schadenhöhe auf die Pachtgesellschaften Rückgriff nehmen. Dabei sind die von den Pachtgesellschaften erbrachten Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen zu berücksichtigen. ² An Schäden, die durch geschützte Tiere oder in Schutzgebieten verursacht werden, kann der Kanton Beiträge ausrichten. Bei Schäden durch bundesrechtlich bestimmte, geschützte Tiere und in eidgenössischen Jagdbanngebieten ist die Entschädigungspflicht des Bundes (Art. 13 Abs. 3 und 4 JSG) einzubeziehen. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Entschädigungspflicht.	§ 25 Entschädigungspflicht des Kantons ¹ Der Kanton entschädigt, unter Vorbehalt von Absatz 3, den in den Jagdrevieren durch jagdbare Wildtiere nachweisbar angerichteten Schaden. ² Für besonders wildschadengefährdete Wiesen und Weiden, in welchen wiederholt Schaden durch Wildschweine verursacht worden ist, kann in Absprache mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ein zeitlich befristeter pauschaler Flächenbeitrag ausgerichtet werden. ³ Die Entschädigungspflicht entfällt: a) wenn der oder die Geschädigte die ihm oder ihr zumutbaren Verhütungsmassnahmen unterlassen oder getroffene Schutzvorkehrungen nicht ordnungsgemäss unterhalten hat; b) wenn der oder die Geschädigte die Jagdausübung auf den geschädigten Flächen behindert oder verunmöglicht hat; c) bei Schaden durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen im Sinne von § 23 zulässig sind; d) bei Schaden in Gebieten und Örtlichkeiten, wo die Jagd nicht ausgeübt werden kann oder darf; e) bei Schaden, welche den vom Regierungsrat in einer Verordnung festgelegten Bagatellbetrag nicht übersteigen;

⁹ SR 922.1.¹⁰ SR 922.0.

	f) wenn die Kulturen vor der Abschätzung geerntet wurden; g) wenn für die betroffenen Wiesen oder Weiden bereits ein pauschaler Flächenbeitrag gemäss § 25 Absatz 2 ausgerichtet wurde.
§ 36. Entschädigungspflicht von Kanton und Pachtgesellschaften ¹ Der Kanton entschädigt unter Vorbehalt der Ausschlussgründe gemäss § 35 Absatz 2 den in den Jagdrevieren durch jagdbare Tierarten nachweisbar angerichteten Schaden aus dem kantonalen Jagdfonds. Die Beteiligung der Pachtgesellschaften, in deren Revieren der Schaden entstanden ist, beträgt bei Wildschweinschäden generell 50%, bei Schäden verursacht durch andere jagdbare Tierarten kann der Kanton im Einzelfall bis zu maximal 50% der Schadenhöhe auf die Pachtgesellschaften Rückgriff nehmen. Dabei sind die von den Pachtgesellschaften erbrachten Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen zu berücksichtigen. ² An Schäden, die durch geschützte Tiere oder in Schutzgebieten verursacht werden, kann der Kanton Beiträge ausrichten. Bei Schäden durch bundesrechtlich bestimmte, geschützte Tiere und in eidgenössischen Jagdbanngebieten ist die Entschädigungspflicht des Bundes (Art. 13 Abs. 3 und 4 JSG) einzubeziehen. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Entschädigungspflicht.	§ 26 Beteiligung der Jagdvereine am Wildschweinschaden ¹ Der Jagdverein beteiligt sich generell mit 35 Prozent an den Kosten, die dem Kanton gemäss § 24 Absatz 2 und § 25 Absatz 1 und 2 in ihrem Jagdrevier durch Wildschweine entstehen. ² Die Beteiligung der Jagdvereine ist pro Kalenderjahr bis zum Betrag von 100 Prozent des Mindestpachtzinses ihres Jagdrevieres beschränkt.
§ 37. Ermittlung der Entschädigung ¹ Entschädigungsansprüche für eingetretenen Wildschaden sind sofort nach Feststellung dem zuständigen Departement zu unterbreiten. Dieses erledigt entweder den Schadenfall selbst oder nimmt, wenn ein Rückgriff auf die Pachtgesellschaft in Frage kommt, unter Zuzug eines Vertreters der Pachtgesellschaft die Schadenabschätzung vor. ² Kommt mit dem Geschädigten keine Einigung über Berechtigung oder Höhe der Schadenersatzforderung zustande, setzt das zuständige Departement durch Verfügung die Wildschadenvergütung und den allfällig daran zu erbringenden Anteil der Pachtgesellschaft fest. ³ Gegen solche Verfügungen steht dem Geschädigten und der Pachtgesellschaft innert 10 Tagen die Beschwerde an das Kantonale Verwaltungsgericht offen.	§ 27 Ermittlung der Entschädigung ¹ Entschädigungsansprüche für eingetretenen Wildschaden sind sofort nach dessen Feststellung dem zuständigen Jagdverein oder in Wildschutzgebieten und bei Schäden über einer vom Departement bestimmten Schadenhöhe der Fachstelle zur Ermittlung der Schadenhöhe zu melden. ² Kommt mit dem Geschädigten oder der Geschädigten keine Einigung über die Berechtigung oder Höhe der Schadenersatzforderung zustande, setzt das Departement durch Verfügung die Wildschadenvergütung und den allfällig daran zu erbringenden Anteil des Jagdvereins fest.
X. Information, Ausbildung und Forschung	7. Information, Ausbildung und Forschung
§ 38. Massnahmen ¹ Der Regierungsrat legt die kantonalen Massnahmen fest, durch welche die Bevölkerung, insbesondere die heranwachsende Jugend in Schulen, über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz informiert wird. Er bewilligt hiefür und für ihm angezeigt erscheinende wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsarbeiten,	§ 28 Information und Forschung ¹ Das Departement legt die Massnahmen fest, durch welche die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz informiert wird. Es veranlasst hiefür und für angezeigt erscheinende wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsarbeiten, insbesondere in Wildtierbiologie, Ornithologie und Ökologie.

insbesondere in Wildbiologie, Ornithologie und Oekologie, die notwendigen finanziellen Mittel. ² Das zuständige Departement erlässt die für die Aus- und Weiterbildung der Jagdpolizeiorgane, Jagdleiter, Revierpächter und Jungjäger erforderlichen Weisungen und kann einschlägige Kurse durchführen oder fachkundige Organisationen damit betrauen und daran Beiträge leisten.	
§ 38. Massnahmen ¹ Der Regierungsrat legt die kantonalen Massnahmen fest, durch welche die Bevölkerung, insbesondere die heranwachsende Jugend in Schulen, über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz informiert wird. Er bewilligt hiefür und für ihm angezeigt erscheinende wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsarbeiten, insbesondere in Wildbiologie, Ornithologie und Oekologie, die notwendigen finanziellen Mittel. ² Das zuständige Departement erlässt die für die Aus- und Weiterbildung der Jagdpolizeiorgane, Jagdleiter, Revierpächter und Jungjäger erforderlichen Weisungen und kann einschlägige Kurse durchführen oder fachkundige Organisationen damit betrauen und daran Beiträge leisten.	§ 29 Aus- und Weiterbildung ¹ Das Departement erlässt die für die Aus- und Weiterbildung der Jagdaufsichtsorgane, Jagdberechtigten und Auszubildenden erforderlichen Weisungen. Es kann einschlägige Kurse durchführen oder fachkundige Organisationen damit betrauen und Beiträge daran leisten.
XI. Finanzielles	8. Finanzielles
§ 39. Kantonaler Jagd- und Fischereifonds Die dem Kanton aus dem Jagdregal, den Wildschadenzuschlägen sowie den zweckgebundenen Mitteln des Bundes zustehenden Einnahmen und die Einnahmen gemäss § 20 des Fischereigesetzes fliessen in den kantonalen Jagd- und Fischereifonds.	§ 30 Leistungsaufträge ¹ Leistungen welche für den Vollzug notwendig sind, können teilweise oder ganz mittels Leistungsauftrag an Dritte übertragen werden.
§ 40. Verwendung des Jagd- und Fischereifonds ¹ Der Jagd- und Fischereifonds wird zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Jagd und Fischerei eingesetzt. ² Leistungen welche für den Vollzug notwendig sind, können teilweise oder ganz mittels Leistungsauftrag an Dritte übertragen werden. ³ Beiträge aus dem kantonalen Jagd- und Fischereifonds sind grundsätzlich an einen Leistungsauftrag zu binden.	
	§ 31 Entschädigung bei Vorkommen von Grossraubtieren ¹ Jagdvereine können entschädigt werden, wenn Grossraubtiere in ihrem Jagdrevier regelmässig nachgewiesen werden.

	² Die Entschädigungssumme ist pro Kalenderjahr begrenzt auf maximal 10 Prozent des Gesamtpachtzinses im Kanton und pro Jagdrevier auf maximal 25 Prozent des Mindestpachtzinses für das betreffende Jagdrevier.
	§ 32 Entschädigung bei Wildunfällen im Strassenverkehr ¹ Jagdvereine und die Fachstelle können ihren Aufwand für die Bergung und Entsorgung von Fallwild, sowie für das Ausfüllen der Unfallprotokolle bei Wildunfällen im Strassenverkehr mit einem Pauschalbetrag gemäss Gebührentarif den Verursachern in Rechnung stellen.
XII. Strafbestimmungen	9. Strafbestimmungen
§ 41. Anwendbares Recht Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung werden im Kanton nach den Strafbestimmungen von Artikel 17 und 18 JSG verfolgt. Administrative Massnahmen seitens des zuständigen Departements wie Entzug der Jagdberechtigung bleiben vorbehalten.	§ 33 Übertretungen ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der § 6 Absatz 5, § 11, § 14, § 17 Absatz 1, § 19, § 20 und § 23 dieses Gesetzes oder gegen gestützt darauf ergangene Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis 20'000 Franken bestraft. Bei fahrlässigem Handeln wird eine Busse bis 10'000 Franken ausgesprochen. ² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. ³ Vorbehalten sind Artikel 17 und 18 des JSG¹¹ sowie die Bestimmungen über den administrativen Entzug der Jagdberechtigung. ⁴ Übertretungen können im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden.
§ 13. Ausschlussgründe ¹ Von der Jagdberechtigung sind ausgeschlossen: a) .¹². b) .¹³. c) Personen, denen gemäss Artikel 20 JSG vom Richter die Jagdberechtigung für die ganze Schweiz entzogen oder verweigert worden ist; d) Personen, die wegen fahrlässigen Vergehen (Art. 17 JSG), oder Übertretungen (Art. 18 JSG) wiederholt bestraft worden sind. ² Bei Missachtung von gesetzlichen Vorschriften in Jagdsachen kann das zuständige Departement die Jagdberechtigung administrativ entziehen. ³ Entzug oder Verweigerung der Jagdberechtigung erfolgt durch Verfügung des zuständigen	§ 34 Administrativer Entzug der Jagdberechtigung ¹ Das Departement kann die Jagdberechtigung für die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren entziehen oder verweigern, bei: e) Missachten von jagdbetrieblichen Vorschriften und Grundsätzen; f) Missachten von Verfügungen des Departements; g) Erschleichen einer Jagdberechtigung mit unwahren Angaben; h) Verletzung von Pflichten bei der Ausübung der Jagdaufsicht. ² Der administrative Entzug der Jagdberechtigung begründet in keinem Fall eine Schadenersatzpflicht des Kantons.

¹¹ SR 922.0.

¹² aufgehoben am 16. März 2004

¹³ aufgehoben am 16. März 2004

Departements auf die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren.	
	§ 35 Mitteilungspflicht ¹ Urteile der Strafbehörden sowie Einstellungsverfügungen, welche die eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung betreffen, sind der Fachstelle zu melden.
§ 42. Strafverfolgung ¹ Jagdaufseher, Polizeiorgane des Staates und eidgenössische Grenzwächter sind berechtigt und verpflichtet, Widerhandlungen gegen die kantonale und Bundes-Jagdgesetzgebung nachzugehen, Verdächtige anzuhalten und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen. ² Die Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen im Zusammenhang mit Jagdvergehen und -übertretungen richten sich nach den Vorschriften der solothurnischen Strafprozessordnung.	§ 36 Strafverfolgung ¹ Jagdaufsichtsorgane sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die kantonale und eidgenössische Jagdgesetzgebung nachzugehen, Verdächtige anzuhalten und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen. ² Die Durchsuchung von Fahrzeugen, Räumen und Einrichtungen sowie die Sicherstellung von Gegenständen im Zusammenhang mit Jagdvergehen und -übertretungen richten sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007) ¹⁴ . Diese Massnahmen sind den Strafverfolgungsbehörden gemäss § 3 Buchstaben a und c des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010) ¹⁵ vorbehalten.
	§ 37 Wertersatz ¹ Jagdvereine können für widerrechtlich erlegte oder getötete jagdbare Wildtiere in ihrem Jagdrevier von der verursachenden Person Wertersatz verlangen. ² Das Departement kann für widerrechtlich erlegte oder getötete Wildtiere in Schutzgebieten und nicht verpachteten Gebieten sowie für widerrechtlich erlegte oder getötete geschützte Wildtiere von der verursachenden Person Wertersatz verlangen. ³ Für widerrechtlich getötete jagdbare oder geschützte Wildtiere, welche für wissenschaftliche Zwecke mit einem Halsband markiert worden sind, kann das Departement einen Zuschlag für den Fang- und Markierungsaufwand verlangen. ⁴ Der Anspruch auf Wertersatz nach den Absätzen 1 bis 3 ist im Klageverfahren geltend zu machen. ⁵ Der Regierungsrat legt die Höhe des Wertersatzes pro Tierart und des Zuschlags für den Fang- und Markierungsaufwand fest.
XIII. Vollzug des Gesetzes	10. Ausführungsbestimmungen und Rechtsschutz

¹⁴ SR 312.0¹⁵ BGS 321.3

§ 43. Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Soweit dieses Gesetz den Erlass von Verfügungen und die Erteilung von Bewilligungen nicht dem Regierungsrat vorbehält, ist hiezu das zuständige Departement befugt. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bewilligungsvorschriften in JSG und JSV. ² Gegen Verfügungen der zuständigen Departemente steht innert 10 Tagen die Beschwerde an das Kantonale Verwaltungsgericht offen.	§ 38 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bestimmt das Verfahren sowie die Zuständigkeiten. ² Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung vorsieht, werden Verfügungen vom Departement erlassen. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bewilligungsvorschriften in JSG¹⁶ und JSV¹⁷. ³ Gegen Verfügungen des Departements steht innert zehn Tagen die Beschwerde an das Kantonale Verwaltungsgericht offen.
§ 44. Jagdkommission Der Regierungsrat ernennt eine kantonale Jagdkommission, die ihn und das zuständige Departement in allen fachtechnischen Fragen bei der Durchführung dieses Gesetzes berät. Er regelt Zusammensetzung und Pflichten dieser Kommission.	
XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11. Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 47. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts 1 Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft. Die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 (Reviere, Verpachtung der Reviere) treten nach Annahme durch das Volk für die Durchführung der Verpachtung der Periode 1989-1996 vorzeitig in Kraft. 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 6. Dezember 1931) mit den seitherigen Änderungen sowie alle kantonalen Verordnungen, Reglemente, Instruktionen und Regierungsratsbeschlüsse, soweit sie mit dem vorliegenden Gesetz im Widerspruch stehen, aufgehoben. 3 Mit dem Inkrafttreten werden die Fonds zur Vergütung von Wildschäden, zur Hebung der Revierjagd und aus Jagdpachtertrag der Privatwaldbesitzer im kantonalen Jagdfonds zusammengelegt.	§ 39 Vereinsgründung ¹ Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Pachtgesellschaften haben sich bis spätestens 31. Dezember 2017 als Jagdvereine im Sinne von § 4 zu konstituieren. ² Kommt eine Pachtgesellschaft der Verpflichtung gemäss Absatz 1 nicht innert Frist nach, wird das Pachtverhältnis analog zu § 9 Absatz 2 und 3 vorzeitig beendet. ³ Bis zur vollzogenen Vereinsgründung haben die Pachtgesellschaften die gleichen Rechte und Pflichten wie die Jagdvereine. ⁴ Das Departement kann in begründeten Fällen jeweils für ein Kalenderjahr, längstens aber bis zum Ende der aktuellen, bis 31. Dezember 2020 laufenden Pachtperiode die Unterschreitung der Mindestmitgliederanzahl bewilligen
§ 45. Befreiung von der Jägerprüfung Revierpächtern, Jagdgästen und Jagdaufsehern, denen vor Einführung der Jägerprüfung (29. Mai 1964) drei Jahresjagdpässe abgegeben worden sind, steht die Jagdberechtigung im ganzen Kanton ohne Ablegung der Jägerprüfung zu; sie unterliegen nicht der Beschränkung von § 12 Absatz 3.	§ 40 Pachtverträge ¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen gehen den Bestimmungen der geltenden Pachtverträge vor. Die Pachtverträge sind vom Departement von Amtes wegen auf 1. Januar 2018 entsprechend anzupassen.

¹⁶ SR 922.0.

¹⁷ SR 922.01.

§ 46. Weiterführung von Mehrfachpachten

Jagdberechtigte, die während der Pachtperiode 1981-1988 an zwei Revierpachten beteiligt sind, können die bisherigen Revierpachten noch für die Jagdpachtperiode 1989-1997 weiterführen.